Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 23 340
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 13. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2025)

zum Thema:

Bauprojekt Allee der Kosmonauten 155 – 157
Nachfrage zur Antwort des Senats auf Drucksache 19/22931

und **Antwort** vom 1. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. August 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23340
vom 13. Juli 2025
über Bauprojekt Allee der Kosmonauten 155 – 157 Nachfrage zur Antwort des Senats auf Drucksache 19/22931

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Marzahn-Hellersdorf um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Diese ist in die Beantwortung der Anfrage eingeflossen.

Frage 1:
Kann der Senat seine Antwort auf Frage 1 ergänzen um eine Bewertung der zu erwartenden Verschattung für die anliegenden Grundstücke?

Antwort zu 1:
Das geplante Vorhaben hält die Abstandsflächen nach der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) ein. In Bezug auf Belichtung, Besonnung und Belüftung des Grundstücks ist nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG) die Einhaltung der Abstandsflächen in der Regel ein zuverlässiger Indikator, dass hinsichtlich dieser nachbarlichen Belange kein Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot vorliegt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. Oktober 2009 – OVG 10 S 26.09 - und Beschluss vom 29. September 2010 - OVG 10 S 21.10 - beide juris).
Der Bauherr konnte anhand einer Verschattungsstudie nachweisen, dass einzelne der nördlich gelegenen Wohnhäuser zwar teilweise stärkere Verschattungen hinnehmen müssen, diese aber nicht unzumutbar sind.

Des Weiteren ist eine einmauernde oder erdrückende Wirkung im Sinne höchstrichterlicher Rechtsprechung beim geplanten Vorhaben nicht erkennbar.
Der Vorbescheidsantrag wurde daher durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklunng, Bauen und Wohnen im Widerspruchsverfahren positiv beschieden.
Anzumerken ist, dass der Bauherr im Rahmen des Widerspruchsverfahrens seine Planungen im Vergleich zum ursprünglich eingereichten Antrag hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung reduziert hat.

Frage 2:
Welche konkreten Schritte haben einerseits der Senat und andrerseits das Bezirksamt in den letzten Jahren unternommen, um die Ansiedlung von Hausärzten in Marzahn-Hellersdorf zu fördern?

Frage 6:
Wie bewertet der Senat die bezirklichen Genehmigungen von neuen Wohnbauprojekten in Marzahn-Hellersdorf vor dem Hintergrund, dass schon bei der derzeitigen Einwohneranzahl eine hausärztliche Unterversorgung droht?

Antwort zu 2 und 6:
Durch die Instrumente des Städtebaurechts kann eine gezielte Ansiedlung von bestimmten Nutzungen auf bestimmten Standorten nicht durchgesetzt werden. Der Bebauungsplan als ein Instrument des Städtebaurechts schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Arztpraxen sind gemäß § 13 Baunutzungsverordnung grundsätzlich in allen Baugebieten zulässig. Ob und wann die zulässigen Vorhaben jedoch tatsächlich realisiert werden, hängt vom Willen der Grundstückseigentümer ab. Für die ärztliche Versorgung ist nicht das Bezirksamt, sondern die Kassenärztliche Vereinigung Berlin zuständig.
Das Bezirksamt wirkt jedoch seit mehreren Jahren intensiv in Gesprächen auf die Kassenärztliche Vereinigung (KV) ein, insbesondere mit dem Ziel der Erhöhung von Arztsitzen im Bezirk. Dieses Ziel wurde im Jahre 2022 erreicht. Die KV hat für die Versorgungsbereiche Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg und Treptow-Köpenick über 90 Hausarztsitze zusätzlich in die Planung aufgenommen. Bei Facharztsitzen wird weiterhin im Einzelfall entschieden. Seitdem gab und gibt es mehrmals im Jahr direkte Gespräche zwischen der zuständigen Abteilung des Bezirksamtes und der KV, Diskussionsrunden auch im Gesundheitsausschuss des Bezirkes sowie Gespräche mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege. Ein weiteres Ergebnis des Austausches war die Eröffnung der KV-Praxis mit vier Allgemeinmedizinern in der Region Hellersdorf. Eine zweite KV-Praxis im Bezirk ist in Planung. Des Weiteren bemüht sich der Bezirk in den Gesprächen aktiv um die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Niederlassung für Ärzte. Dabei geht es vor allem um die Förderung durch die KV sowie um das Bereitstellen geeigneter Praxisräume durch Wohnungsgesellschaften und Vermieter von Gewerberäumen.

Frage 3:
Welche konkreten Schritte haben der Senat bzw. das Bezirksamt in Planung, um die erforderliche Infrastruktur zur Attraktivitätssteigerung des Standorts Marzahn-Hellersdorf bereitzustellen?

Antwort zu 3:
Als Plangeber für das Land Berlin schafft das Bezirksamt insbesondere durch die Aufstellung von Bebauungsplänen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Bezirk erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Beispielhaft werden nachfolgend drei Bebauungsverfahren, die sich in Aufstellung befinden, genannt:

Bebauungsplan 10-11:
Das Planungsziel des Bebauungsplans besteht darin, das Nahversorgungszentrum zwischen der Ringenwalder Straße und dem Brodowiner Ring planungsrechtlich zu sichern. Die Sicherung von Nahversorgungszentren ist vor dem Hintergrund einer immer älter werdenden Bevölkerung eine städtebaulich wichtige Zielsetzung des Bezirks. Zusätzlich sollen durch den Bebauungsplan dringend benötigte Wohnungen geschaffen werden.

Bebauungsplan 10-118:
Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Funktionsbad auf dem Gelände des Jelena-Šantić-Friedensparks schaffen. Das Vorhaben ist von großer Relevanz für Marzahn-Hellersdorf, da im Bezirk seit der Schließung des Kaulsdorfer Wernerbades im Jahr 2002 kein öffentliches Freibad mehr vorhanden ist.

Bebauungsplan XXI-20:
Der Bebauungsplan dient der Sicherung der Kleingartenanlage „Am Kienberg“ im Ortsteil Biesdorf. Die Förderung des Kleingartenwesens und der Schutz der Kleingartenanlagen als grüne Infrastrukturen ist eine wichtige städtebauliche, sozial- und gesundheitspolitische Aufgabe des Bezirks insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Senat und die Berliner Bezirke gegenwärtig vor allem durch Nachverdichtung Wohnraum für die wachsende Stadt schaffen.

Frage 4:
Inwieweit gab es eine Kommunikation mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), um der drohenden hausärztlichen Unterversorgung in Marzahn-Hellersdorf entgegenzuwirken?

Antowrt zu 4:
Die ambulante medizinische Versorgung der gesetzlich Versicherten ist nach §§ 27, 75, 90, 96, 99 SGB V einschließlich der Bedarfsplanung, Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung und Sicherstellung der Versorgung im Bereich der gemeinsamen Selbstverwaltung, d.h. bei den Krankenkassen und der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verankert. Dabei liegt die Sicherstellung der hausärztlichen ambulanten Versorgung nach § 75 SGB V bei der KV Berlin und wird von den zugelassenen Vertragsärzten wahrgenommen. Die Länder haben im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung nur die ihnen nach Maßgabe des SGB V ausdrücklich und abschließend zugewiesenen Aufgaben.
Hierzu gehören u.a.

- Erarbeitung, Beratung und Beschluss von Empfehlungen im Rahmen des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V,

- Mitwirkung an der Aufstellung des Bedarfsplans und seine rechtsaufsichtliche Prüfung nach § 99 SGB V,
- Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung,
- Wahrnehmung des Mitberatungsrechts im Landesausschuss nach § 90 SGB V, im erweiterten Landesausschuss nach § 116b SGB V und im Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten nach § 96 SGB V und
- Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf Bundesebene zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen der vertragsärztlichen Versorgung.

Der Senat begrüßt die vonseiten der KV Berlin unternommenen Anstrengungen, die Ansiedlung von Hausärztinnen und Hausärzten sowie Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten in vergleichsweise schlechter versorgten Bezirken, wie etwa in Marzahn-Hellersdorf, zu fördern.
Hierzu gehören u.a.
- Finanzielle Ansiedlungsförderung,
- erforderlichenfalls Unterstützung bei der Praxisraumsuche, ggf. auch i.V.m. den Bezirksämtern sowie.
- Etablierung von Eigeneinrichtungen der KV Berlin.

Darüber hinaus wurden im gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V durch Beschluss v. 24.9.2024 (weitere) Ansatzpunkte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der ambulanten Versorgung im Land Berlin identifiziert. Der Beschluss ist auf der Website des Gemeinsamen Landesgremiums abrufbar (https://www.berlin.de/sen/gesundheit/gesundheitswesen/medizinische-versorgung/ambulante-versorgung/ - Gemeinsames Landesgremium für Berlin, letzter Abruf am 15.7.2025).

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass
- dem Landesausschuss nach § 90 SGB V die Feststellung obliegt, ob ein Planungsbereich von einer (drohenden) Unterversorgung betroffen ist (§ 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Dies ist bisher für keines der Berliner Planungsbereiche der verschiedenen Arztgruppen erfolgt.
- der Arztberuf ein freier Beruf ist und Ärztinnen und Ärzte aufgrund ihrer Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) nicht gezwungen werden können, sich überhaupt oder in einem bestimmten Planungsbereich oder Bezirk niederzulassen und
- Versicherten Anfahrtswege, die eine bestimmte Entfernung von ihrem Wohnsitz aus gerechnet, nicht überschreiten, zuzumuten sind. In der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), wie auch in Anlage 28 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) sind zumutbare Entfernungen zu Praxen konkret definiert. Sie betragen bis zu 20 PKW-Minuten für die hausärztliche Versorgung, bis zu 30 PKW-Minuten zu Kinder- und Jugendärztinnen und Kinder- und Jugendärzten sowie bis zu 40 PKW-Minuten zu vertragsärztlichen Leistungserbringern der augenärztlichen und frauenärztlichen Versorgung. Zudem hat das Bundessozialgericht am 29.6.2022 (AZ. B 6 KA 3/21 R) entschieden, dass Wegstrecken bis ca. 25 km für Hausarztleistungen grundsätzlich zumutbar

sind – erst bei Entfernungen darüber hinaus gelten sie als nicht mehr berücksichtigungsfähig für den Versorgungsgrad der wohnortnahen Versorgung.

Frage 5:
Neuer Wohnraum und damit einhergehend der Zuzug von Menschen ins Wohngebiet wird auch zusätzliche Anforderungen an die angrenzenden Schulen und Kitas mit sich bringen. Ist es aus Sicht des Senats gewährleistet, dass die zu erwartende Zunahme an Kindern durch Lehrkräfte und Kitapersonal aufgefangen werden kann, ohne zu einer Überlastung zu führen? Welche Pläne gibt es, einem Mangel an Fachkräften in den Einrichtungen entgegenzuwirken?

Antwort zu 5:
Es werden in regelmäßigen Abständen auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungsprognose die Bedarfe für die soziale Infrastruktur ermittelt. So sollen die Einrichtungen der Daseinsvorsorge mindestens gleichzeitig mit neuem Wohnungsbau entstehen. Der Bedarf an Fachpersonal ergibt sich aus der Entwicklung.

Frage 7:
Hat der Senat Kenntnis von der Kritik der Anwohnerschaft am Bauvorhaben und der Informationspolitik? Wenn ja, wie will der Senat adäquat darauf reagieren?

Frage 8:
Sollte nicht, auch wenn „planungsrechtlich kein Anlass“ dazu besteht, eine Bürgerbeteiligung angestrebt werden, um die Anwohnerschaft einzubinden?

Antwort zu 7 und 8:
Es ist zu begrüßen, Anwohnende bei der Planung von Wohnungsbauvorhaben einzubinden, da hierdurch unterschiedliche Perspektiven sichtbar werden und die Beteiligung der Anwohnenden die Akzeptenz des Projektes in der Bevölkerung stärkt.

Frage 9:
Der Senat gibt an, dass die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach den Vorschriften des § 34 Abs. 1 BauGB erfolgte. Hat der Senat zusätzlich in Erwägung gezogen – einerseits hinsichtlich einer umfassenden Beurteilung über das Wohngebiet und andrerseits um die die Anwohner von Anfang an umfangreich einzubeziehen –, einen Vor-Ort-Termin durchzuführen? Wenn dies nicht in Erwägung gezogen wurde, bitte kurz begründen warum.

Antwort zu 9:
Der Senat hat sich im Widerspruchsverfahren mit der Planung des Vorhabens unter den o.g. Gesichtspunkten intensiv befasst und auf der Basis eine planungsrechtliche Beurteilung vorgenommen (siehe Antwort zu 1).

Berlin, den 01.08.2025

In Vertretung

Slotty
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen